

Fax-Nr. 884-3002

Bitte sofort vorlegen
(insges. 11 Seiten)

WSM • Postfach 10 51 21 • 40858 Ratingen



Wirtschaftsverband Stahl- und
Metallverarbeitung e.V.

Hagen • Ratingen • Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

- vorab per Fax -



Der Hauptgeschäftsführer

An der Pönt 48
40885 Ratingen-Breitscheid
Telefon (0 21 02) 186-100
Telefax (0 21 02) 186-177
amoehlenkamp@wsm-net.de
http://www.wsm-net.de

3. Dezember 2002
mö/wo

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der BDI-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Mittelstandsgesetzes. Ich bitte Sie, unsere Stellungnahme an die Abgeordneten weiterzuleiten. Für eine kurze Stellungnahme während der Anhörung stehe ich gerne zur Verfügung.

Meine Teilnahmeerklärung erhalten Sie ebenfalls in der Anlage. Ich übersende Ihnen zugleich ein Schreiben von Herrn Hans-Jürgen Kerkhoff, der mich bittet, für die BDI-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen an der Anhörung teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Möhlenkamp
für BDI-Landesvertretung NRW

ANLAGEN

- Stellungnahme BDI-Landesvertretung NRW zum Entwurf eines Mittelstandsgesetzes (die darin erwähnte Anlage "Deckmantel Daseinsvorsorge" geht Ihnen per Post zu)
- Teilnahmeerklärung zur öffentlichen Anhörung am 4.12.2002
- Schreiben von Herrn Kerkhoff / BDI-Landesvertretung NRW vom 26.11.2002

**Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**



2. Dezember 2002
mö/wo

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes
(Mittelstandsgesetz)**

Die BDI-Landesvertretung in Nordrhein-Westfalen nimmt gerne Stellung zum Entwurf der Landesregierung vom 13. Juni 2002 eines Gesetzes zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) - Drucksache 13/2707. Zu Recht greift die Landesregierung das Thema erneut "Mittelstand" auf. Der Gesetzentwurf enthält einige gute Ideen, vor allem für eine institutionelle Flankierung des Themas „Mittelstand“. Zusätzlich sollte die Landesregierung konkrete Verbesserungsvorschläge zum Abbau von Bürokratie und zur Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorlegen.

Wir unterteilen unsere Stellungnahme in grundsätzliche Überlegungen (I.), in die Bewertung des Gesetzentwurfes (II.) sowie in eine kurze Zusammenfassung (III.).

I. Grundsätzliche Überlegungen

1. Förderung des Mittelstandes positiv

Das Anliegen der Landesregierung, die mittelständische Wirtschaft zu stärken, ist positiv und verdient Unterstützung. Zu Recht weist der Gesetzentwurf darauf hin, daß die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft für die Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft, für Wachstum und Beschäftigung, für Qualifikation und für Innovationen von zentraler Bedeutung sind. Vor allem der industrielle Mittelstand trägt erheblich zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Gerade in jüngerer, konjunkturschwacher Zeit ist es wichtig, den Motor Mittelstand, der ins Stocken geraten ist, wieder zum reibungslosen Laufen zu bringen.

Zu beachten ist freilich, daß wesentliche Rahmenbedingungen, die für den Mittelstand von Bedeutung sind, weniger vom Land Nordrhein-Westfalen, als vielmehr vom Bund gesteuert werden. Dazu zählen die Steuergesetze sowie die Gestaltung der Kosten für das Sozialversicherungswesen (Lohnnebenkosten). Die BDI-Landesvertretung NRW bittet die Landesregierung, ihren Einfluss geltend zu machen. Insbesondere sollte die Begrenzung des Verlustvortrages, die Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft und die Anhebung der Dienstwagenpauschale zurückgenommen werden. Auch der von Ministerpräsidenten Nordrhein-Westfalens offenbar mitgetragene Vorschlag einer Vermögenssteuer schadet dem Mittelstand. Es ist schief und unglaubwürdig, wenn einerseits ein Mittelstandsgesetz mit guten Vorschlägen vorgelegt wird, andererseits aber Vorschläge gemacht werden, die den Mittelstand erheblich belasten.

Die BDI-Landesvertretung NRW erkennt jedoch an, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen eigene Handlungsspielräume zur Unterstützung des Mittelstandes nutzen will. Der Schwerpunkt ihrer Vorschläge liegt dabei in den institutionellen Neueinrichtungen

- Mittelstandsbeirat
- Mittelstandsbeauftragte(r)
- Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Darüber hinaus sollen die Behördenzusammenarbeit verbessert und Förderprogramme eingerichtet werden.

Diese von der Landesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, den Mittelstand zu fördern und zu stärken. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird aber entscheidend davon abhängen, daß noch einige Änderungen in das Gesetz aufgenommen werden. Insbesondere sind dem Mittelstandsbeirat und dem Mittelstandsbeauftragten umfassende Möglichkeiten zur Stellungnahme zu gewähren, auch zu möglichen Verbesserungen der Gesetzgebung und der Verwaltungsverfahren.

2. Europäisches Beihilfenrecht beachten

Die Landesregierung weist zu Recht darauf hin, daß das Europäische Beihilfenrecht gerade bei den effektivsten Maßnahmen, nämlich bei den Förderprogrammen, das

Land erheblich beschränkt. Die Beschränkungen des EU-Beihilfenrechts dienen der strengen Kontrolle ungerechtfertigter Subventionen, die auch von der Wirtschaft abgelehnt werden. Zulässig sind Beihilfen u.a. für kleine und mittlere Unternehmen, auch wenn der Umfang der Fördermöglichkeiten gerade mit Blick auf die in Frage kommenden Unternehmen zu sehr eingengt ist.

Die Landesregierung sollte den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, aber auch den politischen Parteien und der Verwaltung keinen Sand in die Augen streuen. Zwar erwähnt die Landesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf, dass sich die in § 3 des Entwurfes definierte Zielgruppe („Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft“) ändern kann, wenn das Europäische Beihilfenrecht zu beachten ist. Die - quantitativen - Kriterien der KMU-Definition sind bekannt („max. 40 Mio. € Umsatz“, „max. 250 Beschäftigte“, „Unabhängigkeit“) und hätten erwähnt werden sollen.

Es sei hier jedoch ausdrücklich betont, dass die BDI-Landesvertretung NRW mit dem BDI die qualitative Abgrenzung des Mittelstandsbegriffes nachdrücklich unterstützt und um Unterstützung bei der Durchsetzung eines solchen qualitativen KMU-Begriffes bittet.

3. Maßnahmen mit Ländern, Bund und EU koordinieren

Besonders mit Blick auf die Beschränkungen durch das Europäischen Beihilfenrecht aber auch zur generellen Verbesserung der Effektivität aller Mittelstandsförderung sollten die Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen eng mit den anderen Bundesländern, mit dem Bund und mit der Europäischen Union abgestimmt und koordiniert werden. Eine solche Koordinierungsfunktion könnte der Bund (BMWA) aber auch die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder übernehmen. Schwerpunkt einer solchen Koordinierungsstelle sollte es sein, von geeigneten Maßnahmen anderer Bundesländer und des Bundes zu lernen und sodann auf eine Veränderung der Rahmenbedingungen auch im Bund und in der EU zu drängen.

II. Bewertung des Entwurfs des Mittelstandsgesetzes

1. Mittelstandsbeirat

Die BDI-Landesvertretung NRW begrüßt die Einrichtung eines Mittelstandsbeirates unter dem Vorsitz des Wirtschaftsministeriums, § 8 des Entwurfes. Der Mittelstands-

beirat sollte jedoch nicht erst „auf Antrag“ überprüfen können, ob Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes mittelstandsverträglich sind. Vielmehr ist es wichtig, daß die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung vom Mittelstandsbeirat ständig begleitet wird. Erst dadurch wird sichergestellt, daß die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung nicht zu einer hohlen Formsache im Gesetzgebungs- oder Verwaltungsverfahren verkommt.

2. Mittelstandsbeauftragter

Die BDI-Landesvertretung begrüßt auch die Einrichtung eines Mittelstandsbeauftragten, § 9 des Entwurfes. Von ihm geht eine zusätzliche beratende Funktion in mittelstandsrelevanten Fragen aus und er soll der Wirtschaft als Ansprechpartner und Ombudsmann zur Verfügung stehen. Es genügt jedoch nicht, daß der Mittelstandsbeauftragte dem Landtag über "ihre/seine Tätigkeit" berichtet. Der Mittelstandsbeauftragte sollte die ausdrückliche Aufgabe bekommen, auch über die mittelstandsrelevante Tätigkeit der Landesregierung zu berichten. Dazu gehört, daß auch der Mittelstandsbeauftragte regelmäßig in die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung eingebunden wird. Ob es ausreicht, einen ehrenamtlichen Mittelstandsbeauftragten einzusetzen, ist zweifelhaft. Die Unabhängigkeit des Mittelstandsbeauftragten ist sicherzustellen.

Bei den Koordinierungsstellen für den Mittelstand, die in vielen Ressorts bereits bestehen, ist auf eine enge Zusammenarbeit mit den Organisationen der Wirtschaft zu achten. Auch diese Zusammenarbeit sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

3. Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, § 5 des Entwurfes, wird grundsätzlich begrüßt, droht aber in ihrer jetzigen Form eine reine Formsache zu werden, die mehr Bürokratie schafft, als sie abschaffen soll. So wird sich immer wieder die Frage stellen, welche Vorschriften „mittelstandsrelevant“ sind. Zwar ist eine Einengung des Begriffes nicht sinnvoll. Um so wichtiger ist es, dem geplanten Mittelstandsbeirat und dem Mittelstandsbeauftragten eine ständige Prüfungsmöglichkeit auch für solche Rechtsvorschriften einzuräumen, die erst auf den zweiten Blick den Mittelstand betreffen. Dann bedarf es auch eines neuen Apparates für die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung nicht.

Unklar ist sodann, mit welcher Methodik die Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze geprüft werden und wie die „erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße“ analysiert werden sollen. Hier sollte es dem Mittelstandsbeirat und den Organisationen der Wirtschaft möglich sein, in enger Zusammenarbeit mit den begutachtenden Stellen eine treffsichere Methodik zu erarbeiten und ständig zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung sollten nicht nur „dokumentiert“, sondern auch „veröffentlicht“ werden. Es wird sich dann im politischen Diskurs zeigen, welche mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften in der Wirtschaft besondere Beachtung finden und daher besonders eindringlich geprüft werden müssen.

4. Behördenzusammenarbeit

Die BDI-Landesvertretung NRW begrüßt es, daß die Landesregierung darauf drängen will, die Behördenzusammenarbeit zu verbessern, § 6 des Entwurfes. Eine solche effiziente und transparente Behördenzusammenarbeit liegt sowohl im Interesse der Unternehmen als auch im Interesse der Behörden selbst, die dadurch verschlankt werden und Kosten sparen. Die Behördenzusammenarbeit sollte allerdings nicht nur ein Prinzip der Mittelstandsförderung, sondern ein allgemeines Prinzip der Verwaltungstätigkeit sein.

5. Förderprogramme

Die Formulierung, daß Förderung neben finanzieller Förderung auch dienstleistende Maßnahmen sein können, läßt ahnen, daß die Landesregierung schon heute Schwierigkeiten sieht, angesichts knapper öffentlicher Mittel eine effektive Förderkultur für den Mittelstand einzurichten. Gleichwohl soll hier nicht bestritten werden, daß auch eine Verbesserung des Dienstleistungsangebots für den Mittelstand fördernd wirken kann. Aber auch hier gilt, daß das Dienstleistungsangebot der Behörden nicht nur für den Mittelstand, sondern für die gesamte Wirtschaft wie auch für die Bürger ein leitendes Prinzip sein sollte.

Die in § 10 Abs. 4 vorgesehene Analyse der gesetzlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer ist als politischer Konsens zwar grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Eine solche Prüfung hat jedoch in einem Mittelstandsgesetz nichts zu suchen. Die

Fördergrundsätze sollten sich auf die mittelständische Wirtschaft und nicht auf weitere - sicher unterstützenswerte - Politikziele konzentrieren.

Richtig ist, daß die Förderprogramme zeitlich befristet und einer regelmäßigen Evaluierung unterworfen werden. Vorgegeben ist, daß die Förderinstrumente mit dem Europäischen Beihilferecht vereinbar sein müssen. Hier sollte auf eine verbesserte Zusammenarbeit hingewirkt werden, vor allem mit den anderen Bundesländern und mit dem Bund, der ohnehin für die Notifizierungsverfahren zur DG Wettbewerb verantwortlich ist.

An dieser Stelle sei angeregt, daß von Nordrhein-Westfalen der Vorschlag für ein allgemeines Beihilfenregister ausgehen könnte, das die geförderten Unternehmen und die Art der Förderung ausweist. Ein solches Beihilfenregister hat den Vorteil, daß die Fördermaßnahmen transparent gemacht werden und daraufhin überprüft werden können, ob sie zielgerichtet, wettbewerbskonform und ohne Mitnahmeeffekte eingesetzt werden. Das dient dem Anliegen der Wirtschaft nach einer strengen Beihilfendisziplin. Auch sollten die Programme der Mittelstandsförderung regelmäßig publiziert werden, gemeinsam mit einem Überblick über die Förderprogramme anderer Bundesländer. Damit ließe sich ein effektives Benchmarking der Mittelstandsförderung erreichen.

Bei den Förderschwerpunkten ist anzumerken, daß der Ausbau einer Kultur der Selbständigkeit ausdrücklich von der BDI-Landesvertretung unterstützt wird. Fraglich ist dagegen, ob die Landesregierung geeignete Maßnahmen zur Optimierung der Früherkennung von Unternehmenskrisen ergreifen sollte. Zwar ist dies der Sache nach grundsätzlich ein richtiges und wichtiges Anliegen. Staatlich organisiert birgt eine solche Maßnahme aber die Gefahr eines unangemessenen staatlichen Interventionismus, der in unsere Wettbewerbswirtschaft nicht passt und der auch dem Mittelstand dauerhaft eher schadet als nutzt.

Das Erfordernis der Koordinierung mit dem Bund wird besonders deutlich, wenn die Landesregierung Maßnahmen zur Erschließung und Sicherung ausländischer Märkte ergreifen will, § 15 des Entwurfes. Die Ausführungen in § 16 zur beruflichen Bildung sind nach unserer Auffassung sehr allgemein geraten.

In § 18 oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung sollte die Landesregierung konkretisieren, was Sie unter "Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft"

versteht. Sind dies (allein) die auf Selbsthilfe ausgerichteten Genossenschaftsbanken, oder auch eine möglicherweise zu errichtende Mittelstandsbank oder auch andere Institutionen der mittelständischen Wirtschaft?

Soweit Öffentliche Aufträge unter den Vorbehalt einer Mittelstandsprüfung gestellt werden, ist auf die - bereits vorgesehene - Vereinbarkeit mit dem deutschen und europäischen Vergaberecht zu achten. Bereits an anderer Stelle hat der BDI darauf aufmerksam gemacht, daß eine Aufweichung oder beliebige Ergänzung der Vergabekriterien nicht in Frage kommen darf. Der Fehler eines Tariffreugesetzes darf auch durch ein Mittelstandsgesetz nicht wiederholt werden.

6. Vorrang der Privatwirtschaft

Es ist zu begrüßen, daß die Landesregierung ausdrücklich den Vorrang der Privatwirtschaft für der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand postuliert, § 7 des Entwurfes. Es sollte jedoch formuliert werden, daß der Vorrang der privaten Wirtschaftsleistung auch dann greift, wenn der öffentliche Zweck durch private Unternehmen "ebenso gut und ebenso wirtschaftlich" erfüllt werden kann.

Bereits an anderer Stelle hat der BDI ausgeführt, daß die Regelung in § 107 Gemeindeordnung NRW gerade kein gelungener Kompromiss widerstreitender Interessen war, sondern einen Rückfall in staatliche Wirtschaftstätigkeit bedeutet, die in unsere Wettbewerbswirtschaft nicht paßt (vgl. BDI, Deckmantel Daseinsvorsorge, 2000/ 2001, S. 20 ff., als Anlage beigefügt).

7. Sonstiges

In § 3 des Entwurfes oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass zu den eigentümer- oder inhabergeführten Unternehmen auch solche gehören, die in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) organisiert sind. Die Wahl der Rechtsform spielt für die Förderwürdigkeit des Mittelstandes keine Rolle.

III. Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüßt die BDI-Landesvertretung in Nordrhein-Westfalen den Vorschlag der Landesregierung für ein Mittelstandsgesetz. Es ist jedoch ungläubwürdig, wenn die

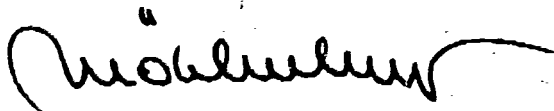
Landesregierung einerseits ein Mittelstandsgesetz vorlegt, andererseits aber Maßnahmen des Bundes unterstützt, die dem Mittelstand erheblich schaden.

Einige Änderungen des Gesetzes sind erforderlich, um die Wirksamkeit zu verbessern. So sollten der Mittelstandsbeirat und der Mittelstandsbeauftragte wesentlich enger in die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung eingebunden werden, als dies bisher vorgesehen ist. Der Mittelstandsbeirat sollte nicht nur auf Antrag die Mittelstandsverträglichkeit prüfen können. Die Ergebnisse der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung sind nicht nur zu dokumentieren, sondern zu veröffentlichen.

In der Gesetzesbegründung sollte noch deutlicher das Europäische Beihilfenrecht erläutert werden, das einerseits der Mittelstandsförderung Grenzen setzt, andererseits aber zeigt, wie sehr die Mittelstandsförderung mit den anderen Bundesländern und dem Bund nach Europa koordiniert werden muss. Die Einrichtung eines Beihilfenregisters würde der Transparenz und damit der wirksameren Steuerung von Fördermaßnahmen dienen. Die Koordinierung mittelstandsrelevanter Maßnahmen sollte von Nordrhein-Westfalen mit Nachdruck ausgehen.

Schließlich bleibt jede Mittelstandsinitiative fruchtlos, wenn sie nicht von konkreten Maßnahmen für die Streichung von Vorschriften und für die Verbesserung von mittelstandsfeindlichen Strukturen begleitet wird. Hier müssen Handlungsspielräume der Landesregierung weiter genutzt werden. In diesem Sinne ist der Gesetzentwurf mit einigen Änderungen immerhin der berühmte erste Schritt in die richtige Richtung.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.



Dr. Andreas Möhlenkamp

Hauptgeschäftsführer

WSM Wirtschaftsverband

für die BDI Landesvertretung NRW

ANLAGE

Deckmantel Daseinsvorsorge